



Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Kraftfahrzeugleasing (§I - XX) der AWG Leasing GmbH, Paderborn

§ I. Vertragsabschluss

(1) Der Leasingnehmer - nachstehend LN genannt - ist an seinen Leasingantrag unbeschadet seines Rechts auf Widerruf vier Wochen und bei Nutzfahrzeugen sechs Wochen vom Tage der Antragstellung an gebunden. Der Leasingvertrag kommt durch Gegenzeichnung seitens des Leasinggebers - nachstehend LG genannt - zustande. Der LN verzichtet auf den Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung. Der LG bestätigt den Abschluß des Leasingvertrages durch Zusendung einer gesonderten Leasingbestätigung.

(2) Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

§ II. Leasing-Gegenstand

Konstruktions- oder Formänderungen des Leasing-Gegenstandes - nachstehend Fahrzeug genannt -, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den LN zumutbar sind.

§ III. Beginn der Leasingzeit

Die Leasingzeit beginnt an dem zwischen dem Lieferanten und dem LN vereinbarten Tag der Übergabe. Falls auf Wunsch des LN das Fahrzeug vorher zugelassen wird, beginnt die Leasingzeit am Tag der Zulassung. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasingzeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges.

§ IV. Leasing-Entgelte

(1) Die Leasingraten sowie die nachstehend geregelten weiteren Entgelte sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges.

(2) Ist eine Leasing-Sonderzahlung vereinbart, dient diese nicht als Kautions; durch sie werden Leasingraten nicht getilgt.

(3) Ist bei der Rückgabe des Fahrzeuges nach Ablauf der bei Vertragsabschluss vereinbarten Leasingzeit die festgelegte Gesamtkilometer-Laufleistung über- bzw. unterschritten, werden die gefahrenen Mehr- bzw. Minderkilometer dem LN zu dem im Leasingvertrag genannten Satz nachberechnet bzw. vergütet. Die Anzahl der zu vergütenden Minderkilometer wird auf eine Gesamtabweichung von max. 10 % der im Leasingvertrag vereinbarten Gesamtfahrleistung, maximal jedoch 10.000 km, begrenzt. Bei der Berechnung von Mehr- und Minderkilometern bleibt eine Gesamtabweichung bis zu 2500 km unberücksichtigt. Es handelt sich dabei um eine Freigrenze; dies bedeutet, dass z. B. bei einer Überschreitung der vereinbarten Gesamtfahrleistung von 2.700 km die gesamten 2.700 Mehrkilometer mit dem festgelegten Mehrkilometersatz in Rechnung gestellt werden.

(4) Bei vereinbartem Restwert-Ausgleich hat der LN die Differenz zwischen kalkuliertem Restwert und tatsächlichem Restwert auszugleichen. Umgekehrt erhält der LN 75 % eines Mehrerlöses (weitere Einzelheiten regelt Abschnitt XVI).

(5) Vereinbarte Nebenleistungen, wie z.B. Überführung, An- und Abmeldung des Fahrzeuges sowie Aufwendungen für Versicherung und Steuern, soweit sie nicht als Bestandteil der Leasingrate ausdrücklich ausgewiesen werden, sind gesondert zu zahlen.

(6) Der LN und der LG können eine Anpassung der Leasingrate und der anderen Leasingentgelte verlangen, wenn sich der Gesamtpreis des Fahrzeuges oder die Refinanzierungskosten des LG nach dem Datum des Leasing-Antrages verändert, sofern zwischen Leasing-Antrag und Übernahme mehr als vier Monate liegen. Eine Anpassung erfolgt ebenfalls bei einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes oder bei Einführung neuer Steuern, Abgaben oder Gebühren für die betroffenen Leasingentgelte und Folgezahlungen. Ergibt sich durch die erfolgte Anpassung gemäß Satz 1 eine Erhöhung des Leasingentgeltes um mehr als 5 %, kann der LN durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Leasingvertrag zurücktreten.

(7) Weitere Zahlungsverpflichtungen des LN nach diesem Vertrag (z.B. im Fall der Kündigung gemäß Abschnitt XV) bleiben unberührt.

§ V. Zahlung und Zahlungsverzug

(1) Die erste Leasingrate und die Leasing-Sonderzahlung sind am Tage der Übernahme durch den LN fällig. Die Folgeraten sind jeweils am 1. des Monats fällig, wenn die Leasingzeit in der 1. Hälfte eines Monats beginnt; liegt der Beginn in der 2. Hälfte eines Monats, sind sie jeweils am 15. des Monats im voraus fällig und werden im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens durch den LG eingezogen.

Der LN verpflichtet sich, dem LG ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Einzug der Lastschriften erfolgt mit Fälligkeit der Leasingraten. Für die Dauer des vereinbarten SEPA-Lastschriftverfahrens wird die gesetzliche Frist betreffend der Vorabinformation (Prenotification/Ankündigung) über eine anstehende Lastschrift auf einen Tag verkürzt. Der LN hat den LG bei einer eventuellen Änderungen der Kontoverbindung mindestens 14 Tage vor Fälligkeit der nächsten Leasingrate zu informieren. Sollte der LN seine Bank zur Nichteinlösung einer Lastschrift anweisen so ist der LG unverzüglich darüber zu informieren. Der LN sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund einer Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des LN, solange die Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift nicht durch den LG verursacht wurde.

(2) Der Kalkulation des Leasingvertrages sind die Verwaltungskosten zugrundegelegt, die für den LG mit dem vollautomatisierten SEPA-Lastschriftverfahren verbunden sind. Wünscht ein LN eine andere Zahlungsweise, wird der mit der gesonderten Bearbeitung einzelner Zahlungen verbundene Personal- und Sachaufwand mit EUR 15,00 zzgl. MwSt. je Zahlung in Rechnung gestellt.

(3) Die Forderungen auf Ersatz von Überführungs-, An- und Abmeldekosten sowie der von dem LG verauslagten Beträge sind nach Anfall/Verauslagung und Rechnungsstellung fällig.

Alle weiteren Forderungen des LG sind nach Rechnungsstellung fällig.

(4) Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.

(5) Gegen die Ansprüche des LG kann der LN nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des LN unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der LN nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Leasingvertrag beruht.

§ VI. Lieferung und Lieferverzug

(1) Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut schriftlich zu vereinbaren.

(2) Der LN kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den LG schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der LG in Verzug. Der LN kann neben Lieferung Ersatz des Verzugsschadens nur verlangen, wenn dem LG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der LN kann im Fall des Verzugs dem LG auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, daß er die Übernahme des Leasing-Fahrzeuges nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der LN berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Leasingvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dieser beschränkt sich bei Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung des Listenpreises des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Anspruch auf Lieferung ist in allen Fällen dieses Absatzes ausgeschlossen.

Wird dem LG, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er gleichwohl nach Maßgabe der Absätze 1 und 2, es sei denn, daß der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

(3) Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der LG bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des LN bestimmen sich nach Ziffer 2.

§ VII. Übernahme und Übernahmeverzug

(1) Der LN hat die Pflicht, das Fahrzeug innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Übernahmeort zu prüfen und eine Probefahrt über höchstens 20 km durchzuführen. Der LN ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb der vorgenannten Frist zu übernehmen und dies dem LG mit der „Abnahmeerklärung“ verbindlich mitzuteilen. Sind Änderungen im Sinne von Abschnitt II erheblich oder für den LN unzumutbar, kann dieser die Übernahme ablehnen. Das gleiche Recht hat der LN, wenn das angebotene Fahrzeug erhebliche Mängel aufweist, die nach Rüge während der Prüfungsfrist nicht innerhalb von 8 Tagen vollständig beseitigt werden.

(2) Bleibt der LN mit der Übernahme des Fahrzeuges länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Verzug, so kann der LG dem LN schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist eine Übergabe ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist, ist der LG berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der LN die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Leasingvertrag nicht imstande ist. Verlangt der LG Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung/des Listenpreises (ohne Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für dieses Fahrzeug. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der LG einen höheren oder der LN einen geringeren Schaden nachweist. Macht der LG von den Rechten gemäß Satz 2 dieser Ziffer keinen Gebrauch, kann er über das Fahrzeug frei verfügen und an dessen Stelle binnen angemessener Frist ein anderes vertragsgemäßes Fahrzeug zu den Vertragsbedingungen liefern.

§ VIII. Eigentumsverhältnisse, Halter, Nutzung und Zulassung

(1) Der LG ist Eigentümer des Fahrzeuges. Er ist berechtigt, in Abstimmung mit dem LN das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der LN darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen noch zur Sicherung übereignen. Zur längerfristigen Nutzung darf er das Fahrzeug nur den seinem Haushalt bzw. seinem Unternehmen angehörenden Personen überlassen, die in jedem Fall die nötige, gültige Fahrerlaubnis besitzen müssen. Eine Verwendung zu Fahrerschulzwecken, als Taxi oder zu sportlichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den LG.

(2) Der LN darf das Fahrzeug grundsätzlich außer im Inland nur in den Ländern benutzen, in denen gem. § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) Versicherungsschutz uneingeschränkt gewährleistet ist. Die Nutzung des Fahrzeuges in anderen Gebieten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen, vorherigen Zustimmung des LG.

(3) Der LN hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der LG vom LN unverzüglich zu benachrichtigen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von dem LG verursacht sind.

(4) Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nur zulässig, wenn der LG vorher schriftlich zugestimmt hat. Der LN ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen des LG den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der LG hat hierauf verzichtet oder der ursprüngliche Zustand kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wiederhergestellt werden.

(5) Der LN ist Halter des Fahrzeuges. Es wird auf ihn zugelassen. Die Zulassungsbescheinigung II (ZB II) wird von dem LG verwahrt. Benötigt der LN diese zur Erlangung behördlicher Genehmigungen, wird sie der Behörde auf sein Verlangen von dem LG vorgelegt. Wird die Zulassungsbescheinigung II dem LN von Dritten ausgehändigt, ist der LN unverzüglich zur Rückgabe an den LG verpflichtet.

§ IX. Halterpflichten

(1) Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und den LG, soweit er in Anspruch genommen wird, freizustellen.

(2) Der LN trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Reparaturkosten.

(3) Der LN hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

§ X. Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

(1) Für die Leasingzeit hat der LN eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 1.000.000,00 und eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens EUR 500,00 abzuschließen. Der LN ermächtigt den LG, für sich einen Versicherungsschein über die Fahrzeugvollversicherung zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Hat der LN nicht die erforderliche Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen, ist der LG berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung als Vertreter für den LN abzuschließen.

Der LN tritt hiermit sämtliche Rechte aus der Fahrzeugvollversicherung und für den Fall eines Haftpflichtschadens alle Ansprüche mit Ausnahme von Ansprüchen aus Personenschäden gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer, zur Sicherung an den dies annehmenden LG ab. Kommt der LN mit der Zahlung der Prämien für die Haftpflicht- und/oder Fahrzeugvollversicherung in Verzug, ist der LG berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des LN an den Versicherer zu zahlen.

(2) Im Schadenfall hat der LN den LG unverzüglich zu unterrichten; bei voraussichtlichen Reparaturkosten von über EUR 1.000,- einschließlich Mehrwertsteuer hat die Unterrichtung fermündlich vor Erteilung des Reparaturauftrages zu erfolgen, soweit dies dem LN möglich und zumutbar ist.

Der LN hat dem LG ferner unverzüglich eine Kopie der an den Versicherer gerichteten Schadenanzeige und der Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden.

(3) Der LN hat die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, daß wegen Schwere und Umfang der Schäden Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges übersteigen.

Der LN hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom Hersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, nach Absprache mit dem LG Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.

(4) Der LN ist - vorbehaltlich eines Widerrufs durch den LG - ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der LN im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Ist der LN gemäß Ziffer 3 Absatz 1 nicht zur Reparatur des Fahrzeuges verpflichtet, hat er die erlangten Entschädigungsleistungen an den LG abzuführen. Diese werden im Rahmen der Abrechnung gemäß § XV berücksichtigt.

(5) Entschädigungsleistungen für Wertminderungen sind in jedem Fall an den LG weiterzuleiten. Bei Verträgen mit Restwertausgleich rechnet der LG erhaltene Wertminderungsbeträge dem aus dem Verkauf des Fahrzeuges erzielten Verkaufserlös (ohne Umsatzsteuer) am Vertragsende zu. Bei Verträgen mit Kilometerabrechnung kann der LG vom LN am Vertragsende eine dann noch bestehende schadensbedingte Wertminderung des Fahrzeuges ersetzt verlangen, soweit der LG nicht schon im Rahmen der Schadensabwicklung eine Wertminderungsentschädigung erhalten hat.

(6) Bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges kann jeder Vertragspartner den Leasingvertrag zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges kann der LN innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Macht der LN von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat er das Fahrzeug gemäß Absatz 3. 1. Halbsatz, unverzüglich reparieren zu lassen. Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Leasingvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der LN die zwischenzeitlichen Leasingraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen. Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Leasingraten, wenn der Leasingvertrag wirksam nach Absätzen 1 oder 2 gekündigt ist und nicht gemäß Absatz 3 fortgesetzt wird. Die Folgen einer Kündigung nach Absatz 1 oder 2 sind in § XV geregelt.

§ XI. Haftung

(1) Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeuges und

seiner Ausstattung haftet der LN dem LG auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden durch den LG.

(2) Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dem LN oder anderen Personen durch den Gebrauch des Fahrzeuges, Gebrauchsunterbrechung oder -entzug entstehen, haftet der LG dem LN nur bei Verschulden. Bei jedem Unfall ist dem LG unverzüglich eine Schadensmeldung zu übersenden. Ferner hat der LN dem LG bzw. dem von diesem mit der Schadensregulierung Beauftragten sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des LN zur Vorabzahlung der angefallenen Reparaturkosten und zur Übernahme der mit dem Schadensereignis zusammenhängenden weiteren Kosten (Mietwagenkosten, Wertminderung, Gutachterkosten, Kosten der Rechtsverfolgung usw.).

§ XII. Wartung und Reparaturen

Fällige Wartungsarbeiten hat der LN pünktlich, erforderliche Reparaturen unverzüglich durch einen vom Hersteller anerkannten Betrieb ausführen zu lassen. Das gilt auch für Schäden an der Kilometer-Anzeige. In diesem Fall hat der LN dem LG eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des alten Kilometerstandes einzureichen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.

§ XIII. Gewährleistung

(1) Da der LN das Fahrzeug beim Händler/Lieferanten selbst ausgesucht, die Vertragsmodalitäten festgelegt und sich von der Qualität des Fahrzeuges überzeugt hat, leistet der LG Gewähr, indem er sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung aus dem Kaufvertrag über das Fahrzeug sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche gegen den Hersteller/Importeur an den LN abtritt. Dieser nimmt die Abtretung an und verpflichtet sich, diese Ansprüche im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, daß bei Rückgängigmachung des Kaufvertrags (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) etwaige Zahlungen des Gewährleistungs- oder Garantieverpflichteten direkt an den LG zu leisten sind. Dieses gilt auch, wenn der LN ein Fahrzeug vom LG zur Verfügung gestellt bekommen hat, wo der LN nicht Erstbenutzer ist.

Gegen den LG stehen dem LN Gewährleistungsansprüche nicht zu.

(2) Nachbesserungsansprüche sind vom LN bei einem vom Hersteller anerkannten Betrieb entsprechend den hierfür maßgeblichen Gewährleistungs- und Garantiebedingungen geltend zu machen.

(3) Schlägt die Nachbesserung fehl und verlangt der LN deshalb Wandlung oder Minderung, hat er den LG über die Geltendmachung seines Anspruches unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(4) Der LN ist berechtigt und verpflichtet, mit Abgabe der Wandlungs- oder Minderungserklärung den Lieferanten aufzufordern, sein Einverständnis mit diesem Begehren unverzüglich zu erklären. Sollte die Einverständniserklärung des Lieferanten nicht innerhalb einer angemessenen Frist beim LN eingegangen sein, ist dieser verpflichtet, gegen den Lieferanten unverzüglich auf seine Kosten Klage auf Zustimmung zur Wandlung bzw. Minderung zu erheben. Begünstigter ist in allen Fällen der LG. Der LN hat den LG laufend über den Gang des Verfahrens zu unterrichten.

(5) Hat im Fall der Minderung der Gewährleistungsverpflichtete einen Teil des Kaufpreises an den LG zurückbezahlt, berechnet der LG auf der Grundlage des herabgesetzten Kaufpreises die noch ausstehenden Leasingraten - unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Entgelte - und den Restwert neu.

(6) Mit Vollzug der Wandlung und Rückzahlung des Kaufpreises entfällt die Verpflichtung des LN zur Zahlung weiterer Leasingraten. Der LG hat gegen den LN unter Verrechnung bereits geleisteter Leasingraten Anspruch auf Ersatz des Zinsaufwandes auf das eingesetzte Kapital. Sofern der Zahlungsanspruch aus der vollzogenen Wandlung gegen den Lieferanten nicht durchsetzbar ist, schuldet der LN dem LG unter Verrechnung bereits geleisteter Leasingraten die Erstattung des Kaufpreises. Im Falle der Minderung gilt entsprechendes, sowie des weiteren Anspruch auf die Kosten der Bearbeitung und entgangenen Gewinn in Höhe von pauschal 5 % des Anschaffungswertes, es sei denn, der LN weist einen geringeren Schaden des LG nach.

§ XIV. Kündigung

(1) Der Leasingvertrag ist während der vereinbarten Leasingzeit nicht durch ordentliche Kündigung auflösbar. Unberührt bleiben die Kündigungsrechte nach Ziffern 2 und 3 sowie nach § X Ziffer 6.

(2) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Der LG kann neben den Kündigungsmöglichkeiten des § 12 Verbraucherkreditgesetz insbesondere dann kündigen, wenn der LN

a) - mit zwei Leasingraten oder einem Betrag in Höhe von zwei Leasingraten in Verzug ist;

b) - seine Zahlungen einstellt oder als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet oder Wechsel oder Scheck mangels Deckung zu Protest gehen läßt oder ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder ein solches Verfahren über sein Vermögen eröffnet wird oder der Schuldner die die Vermögensaufkunft abgibt oder gegen ihn ein Haftbefehl existiert;

c) - bei Vertragsabschluß unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem LG die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist;

d) - trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterläßt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;

(3) Besteht für den Vertrag eine selbstschuldnerische Bürgschaft seitens eines Dritten und trifft für diesen eine oder mehrere der unter § XIV, Satz 2 a, b, oder c genannten

Bedingungen zu, stellt dies ebenfalls einen Grund für eine fristlose Kündigung des Vertrages dar.

Dem LN bleibt es unbenommen binnen einer Frist von 4 Wochen entweder die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank als neue Sicherheit einzubringen oder aber einen neuen Bürgen zu stellen, dessen Bonität vom LG geprüft und akzeptiert wird.

(4) Stirbt der LN, können seine Erben oder der LG das Vertragsverhältnis zum Ende eines Vertrags-Monats kündigen.

(5) Die Folgen einer Kündigung sind in Abschnitt XV geregelt.

§ XV. Abrechnung nach Kündigung

(1) Hat der LN dem LG Anlaß zu einer fristlosen Kündigung gegeben, kann der LG vom LN als Schadenersatz eine Entschädigung in Höhe der Differenz zwischen dem kalkulierten Buchwert des Fahrzeuges (§ XV, 2) und dem Fahrzeugerlös (§ XV, 3) verlangen. Übersteigt der Fahrzeugerlös den kalkulierten Buchwert, kehrt der LG den Mehrbetrag an den LN aus. Das gleiche gilt, wenn sich für den LN aus der Abrechnung eines etwa geleisteten Sonderentgelts ein Guthaben ergibt, das die Entschädigungsforderung übersteigt. Auf Basis des Absatzes 2 wird der konkrete Schadenersatzanspruch berechnet.

(2) Kalkulierter Buchwert ist die Summe aller offenen Leasingraten bis zum Ende der im Leasingantrag vorgesehenen Leasingzeit zuzüglich kalkulierter Restwert abzüglich Zinsgutschrift wegen vorverlegter Fälligkeit (Abzinsung gemäß vorschüssiger Rentenbarwertformel auf Basis des Refinanzierungszinssatzes). Der kalkulierte Restwert ist der nach Schätzung von dem LG zu erwartende Veräußerungserlös für das Fahrzeug am Ende der Leasingzeit, wie er auch der Kalkulation der Leasingraten zugrunde gelegt worden ist.

(3) Fahrzeugerlös ist der von dem LG effektiv erzielte Veräußerungserlös durch Verkauf an den Gebrauchtwagenhandel. Verwertet der LG das Fahrzeug anders als durch Veräußerung -etwa durch Weitervermietung-, so gilt der von einem unabhängigen Sachverständigenunternehmen wie TÜV oder DEKRA oder durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen geschätzte Händlereinkaufspreis als Fahrzeugerlös. Der Berechnung der Entschädigungsforderung werden alle Werte ohne Mehrwertsteuer zugrunde gelegt.

(4) Der LG hat die Verwertung des Fahrzeuges mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmen. Um eine Grundlage für die Erzielung eines angemessenen Preises zu haben, läßt der LG den Händlereinkaufswert des Fahrzeuges im Auftrag und auf Kosten des LN von einem unabhängigen Sachverständigenunternehmen wie TÜV oder DEKRA oder durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen schätzen.

(5) Endet das Vertragsverhältnis durch fristlose Kündigung des LN, zu der der LG Anlaß gegeben hat, oder aus Gründen, die von dem LG zu vertreten sind, so entfallen mit Zugang der Kündigungserklärung die Verpflichtungen des LN aus dem Leasingvertrag mit Ausnahme der Verpflichtung zur Rückgabe des Fahrzeuges. Für die Rückgabe gilt die in Abschnitt XVI getroffene Regelung sinngemäß, und zwar auch bei Verträgen mit Restwertausgleich.

(6) Endet der Leasingvertrag aus Gründen, die keiner Kündigung bedürfen, erfolgt die Abrechnung nach XV1-4. Ist das Leasingverhältnis durch Tod des LN beendet worden, kann der Vertrag auf Wunsch der Erben auch mit diesen oder einem von ihnen fortgesetzt werden. Der LG darf die Fortsetzung nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen ablehnen.

§ XVI. Rückgabe des Fahrzeuges / Schlußabrechnung

(1) Nach Beendigung des Leasingvertrags ist das Fahrzeug mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z.B. ZB Teil I, Kundendienstheft, Ausweise) vom LN auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an eine vom LG zu benennende Anschrift zurückzugeben. Gibt der LN Schlüssel und Unterlagen nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.

(2) Bei Rückgabe muß das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Über den Zustand soll bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet werden.

(3) Bei Rückgabe des Fahrzeuges nach Ablauf der bei Vertragsabschluß vereinbarten Leasingzeit gilt folgende Regelung: Entspricht das Fahrzeug bei Verträgen mit Kilometerabrechnung nicht dem Zustand gemäß Ziffer 2 Satz 1 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der LN zum Ausgleich dieses Minderwertes zuzüglich Umsatzsteuer verpflichtet. Eine schadenbedingte Wertminderung (Abschnitt X Ziffer 5) bleibt dabei außer Betracht, soweit der LG hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat.

Bei Verträgen mit Restwertausgleich wird die Differenz zwischen kalkuliertem Restwert ohne Mehrwertsteuer und tatsächlichem Wert des Fahrzeuges (Händlereinkaufspreis) ohne Mehrwertsteuer ermittelt. Liegt der tatsächliche Wert höher, erhält der LN 75 % der Differenz zzgl. Mehrwertsteuer, wie gesetzlich vorgegeben ist. Ist der tatsächliche Wert niedriger als der kalkulierte Restwert, hat der LN die Differenz zuzüglich Mehrwertsteuer zu erstatten. Eine schadenbedingte Wertminderung bleibt außer Betracht, soweit der LG hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat. Können sich die Vertragspartner über einen vom LN auszugleichenden Minderwert oder - bei Verträgen mit Restwertausgleich - über den Wert des Fahrzeuges (Händlereinkaufspreis) nicht einigen, werden Minderwert bzw. Wert des Fahrzeuges auf Veranlassung des LG durch ein unab-

hängiges Sachverständigenunternehmen wie TÜV oder DEKRA oder durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermittelt. Die Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

(4) Wird das Fahrzeug nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem LN für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Leasingzeit vereinbarten monatlichen Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäß fort.

(5) Der LN trägt die Kosten der Abmeldung des Fahrzeuges. Meldet der LN das Fahrzeug nicht selbst ab, bzw. erstattet er die erforderlichen Kosten nicht dem beauftragten Händler, werden die erforderlichen Kosten in der Schlußabrechnung berücksichtigt. Die dem LG bei Vertragsende weiterhin entstehenden Kosten, wie z.B. für Anfordern der ZB Teil II von der refinanzierenden Bank, Beenden der Sicherungsübereignung, Meldung an die KFZ-Versicherung usw. sind vom LN durch eine Pauschalzahlung von EUR 125,00 zzgl. MwSt auszugleichen.

(6) Ein Erwerb des Fahrzeuges von dem LG durch den LN nach Vertragsablauf ist ausgeschlossen.

§ XVII. Übertragbarkeit / Bilanzvorlage

Der LG ist berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag insgesamt oder einzeln auf Dritte zu übertragen. Der LN stimmt der Übertragung der Vertragspflichten und/oder der Fortführung des Vertrages auf/durch einen Dritten zu. Der LN hat dem LG bzw. dessen Refinanzierer auf Anforderung zur Erfüllung der Übertragungspflichten gem. § 18 Kreditwesengesetz die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des LN erforderlichen Unterlagen (z.B. Jahresabschlüsse) zur Verfügung zu stellen.

§ XVIII. Allgemeine Bestimmungen

(1) Gerichtsstand ist der Sitz des LG, soweit der LN, der Bürge oder ein Mitverpflichteter nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder der LN Kaufmann ist, der nicht zu den in § 4 HGB aufgeführten Gewerbetreibenden gehört.

(2) Der LN hat einen Wohnsitzwechsel oder Standortwechsel des Fahrzeuges dem LG unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ansprüche und sonstige Rechte aus dem Leasingvertrag können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG abgetreten werden.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder der vor- und nachstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

§ XIX. Einkommensabtretung

Zur Sicherung aller Ansprüche des LG aus dem Leasingvertrag sowie aus Anlaß des Leasingvertrages oder mit diesem in Zusammenhang stehende Forderungen einschließlich Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche tritt der LN - unter der auflösenden Bedingung vollständiger Tilgung - den pfändbaren bzw. übertragbaren Teil seiner folgenden, gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf:

- Arbeitseinkommen

Lohn; Gehalt; Wehrsold; Provisionen; Gewinnbeteiligungen; Abfindungen; Pensionen; Betriebsrenten; Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz; Austrittsentschädigung; Arbeitnehmersparzulage; Anpassungsgeld; Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Sachzuwendungen

- laufende Geldleistungen gem. § 53 Abs. 3 Sozialgesetzbuch I (SGB-I)

- Ausbildungsförderung (§ 18 SGB); Arbeitslosengeld; Arbeitslosenhilfe; Kurzarbeitergeld; Schlechtwettergeld; Konkursausfallgeld (§19 SGB); Vorruhestandsleistungen (§ 19a SGB); Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, und Rentenversicherung einschließlich Abfindungen und Beitragsrückerstattung (§§ 21 - 24 SGB)

- sowie auf Leistungen aus privaten und ausländischen Kranken-, Unfall-, und Rentenversicherungen einschließlich Abfindungen und Beitragsrückerstattungen gegen den jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherren oder Leistungsverpflichteten an den oben genannten, dies annehmenden LG ab.

Mit der **Zusammenrechnung** einzelner vorstehender Ansprüche und Leistungen ist der LG ausdrücklich einverstanden; wobei der unpfändbare Grundbetrag zuerst dem Einkommen zu entnehmen ist, das wesentliche Grundlage zur Lebenserhaltung bildet. Nominelle Begrenzung: Die Abtretung ist begrenzt auf die Summe der Leasingsonderzahlung, der Leasingraten und dem Fahrzeugrestwert zuzüglich einer Pauschale von 15%. Wird auf die Abtretung nicht gezahlt, setzt sich die Abtretung bis zur Erreichung des genannten Betrages fort.

Freigabe: Bis zur vollständigen Tilgung der gesicherten Ansprüche ist der LG verpflichtet, Sicherheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) freizugeben, soweit der wirtschaftliche Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend überschreitet.

Sicherheitenverwertung: Der LG ist berechtigt, die Abtretung offenzulegen und Zahlungen an sich zu verlangen, wenn der LN mindestens mit einem Betrag in Höhe einer Leasingrate (brutto) in Verzug ist und der LG die Offenlegung 2 Wochen vorher angedroht hat.

§ XX. Erlaubnis zur Datenspeicherung

Der LG ist berechtigt, die im Rahmen dieser Geschäftsverbindung erhaltenen, personenbezogenen Daten zu speichern und gegebenenfalls an den entsprechenden Versicherer und/oder Refinanzierer weiterzugeben.